

**Ausschreibung der Nutzung zweier
digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten
im DAB-Versorgungsgebiet Allgäu**

Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 11.03.2020

**A.
Grundlagen der Bekanntmachung**

1. Mit dem Europäischen System Digital Audio Broadcasting (DAB) mit der Marktbezeichnung Digital Radio nach EUREKA 147 und der ETSI-Spezifikation ETS 300401 wurde ein digitales terrestrisches Übertragungssystem entwickelt, das insbesondere bei mobilem Empfang neben einem störungsfreien Empfang von Hörfunkprogrammen auch die Übertragung von programmbegleitenden Informationen bzw. Daten gewährleistet. Der ursprüngliche Standard wurde um die Standards DAB+ und DMB erweitert (DAB-Systemfamilie).
2. Auf Basis der Infrastrukturvereinbarung zwischen dem Bayerischen Rundfunk (BR), der Landeszentrale und der Bayern Digital Radio (BDR) wurde bereits ab Mitte 2017 der Betrieb und die Nutzung der DAB-Netze in Bayern neu gestaltet. Ab dem 01. Juli 2020 werden im DAB-Netz Allgäu u. a. alle lokalen UKW-Hörfunkprogramme simulcast über DAB+ verbreitet. Im DAB-Versorgungsgebiet Allgäu-Donau Iller stehen durch den Verzicht auf Programmverbreitung zwei DAB+-Kapazitäten mit jeweils 72 bis max. 96 CU zur Verfügung. Diese werden hiermit durch die Landeszentrale ausgeschrieben. Weiterführende Informationen zu der Programmebelegung finden Sie im Internetangebot der Landeszentrale unter der Adresse www.blm.de oder unter www.dabplus.de.
3. Die Kapazitäten im DAB-Netz Allgäu können voraussichtlich ab 01. Juli 2020 im Rahmen der Ausbaustufe 2 (siehe B.) genutzt werden.
4. Nachdem das DAB-Netz Allgäu 8B bzw. später das DAB-Netz Allgäu-Donau Iller 8B eine länderübergreifende DAB-Versorgung für die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg in den Bereichen Donau-Iller, Allgäu und Bodenseeraum sicherstellt, wird auch eine Simulcastverbreitung von Lokalsendern aus dem Bereich L8 und L5 sowie Regionalsender aus dem Bereich R3 (Südost) der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) durch diese Ausschreibung unterstützt. Die Landeszentrale wird sich vor einer Zuweisung mit der LFK abstimmen.

B.
Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten,

Die Landeszentrale schreibt zwei Kapazitäten in dem DAB-Versorgungsgebiet Allgäu-Donau Iller zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen im DAB+-Standard aus. Es muss zur Verbesserung der Versorgungsquoten für das DAB-Netz Allgäu ein erhöhter Fehlerschutz (EEP 2A) zum Einsatz kommen. Es können Kapazitäten zwischen 72, 80, 88 und 96 CU bei dem Fehlerschutz EEP 2A gewählt werden. Auf Grund des gewählten Fehlerschutzes entspricht das einer Nettodatenrate von 72, 80, 88 bzw. 96 kbit/s. Von der Landeszentrale wird eine Nettodatenrate von mindestens 80 kbit/s empfohlen. Die Nettodatenraten beinhalten auch den Anteil für die Vorwärtsfehlerkorrektur (FEC), der ungefähr 10% der Datenrate ausmacht.

Beginnend ab Mitte 2020 soll das DAB-Netz Allgäu 8B eine DAB-Versorgung für regionale Hörfunkprogramme in den Planungsregionen Allgäu und Donau-Iller (bayerischer Teil) sicherstellen. Zu den o. g. Planungsregionen gehören die kreisfreien Städte Memmingen, Kempten und Kaufbeuren sowie die Landkreise Günzburg, Neu-Ulm, Lindau (Bodensee), Ostallgäu, Unterallgäu und Oberallgäu. Der Netzausbau ist in Stufen erfolgt. Nachfolgend werden die Stufe 2 und 3 beschrieben.

Die Stufe 2 soll mit der Inbetriebnahme des Senders Pfänder ab Juli 2020 umgesetzt werden. Die Versorgung umfasst im Wesentlichen die kreisfreien Städte Memmingen, Kempten und Kaufbeuren sowie die Landkreise Lindau (Bodensee), Ostallgäu, Unterallgäu und Oberallgäu. Die Versorgungswerte für die Ausbaustufe 2 sind wie folgt:

DAB Regionalnetze Allgäu (Sender: Grünten, Memmingen, Markt Wald, Pfronten, Pfänder) - <u>Ausbaustufe 2</u> - Bezug: Planungsregionen Allgäu und Donau-Iller (bayerischer Teil)	
Indoor	ca. 64% der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 91% der Bevölkerung
Mobil	ca. 95% Straßenabdeckung

Die Indoor-Abdeckung für das DAB-Netz Allgäu Ausbaustufe 2 liegt in den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg bei ca. 10% bzw. 20%. Die Indoor-Versorgung für diese Landkreise wird sich in der Ausbaustufe 3 nochmals deutlich verbessern.

Das DAB-Netz Allgäu 8B, Ausbaustufe 2 besitzt folgende Versorgung in Baden-Württemberg im Rahmen eines Overspills:

- Landkreis Alb-Donau-Kreis (Portabel outdoor ca. 46% der Bevölkerung)
- Landkreis Biberach (Portabel outdoor ca. 45% der Bevölkerung)

- Landkreis Ravensburg (Portabel outdoor ca. 74% der Bevölkerung)
- Landkreis Bodenseekreis (Portabel outdoor ca. 84% der Bevölkerung)
- Stadtkreis Ulm (Portabel outdoor ca. 56% der Bevölkerung)

Mit der Ausbaustufe 3 soll das DAB-Netz Allgäu 8B um den Sender Ulm ergänzt werden. Zu diesem Zeitpunkt soll das DAB-Netz Allgäu 8B in Allgäu-Donau Iller 8B umbenannt werden. Die Inbetriebnahme des Senders Ulm ist für Mitte 2024 vorgesehen.

Die Versorgung umfasst im Wesentlichen die kreisfreie Städte Memmingen, Kempten und Kaufbeuren sowie die Landkreise Neu Ulm, Günzburg, Lindau (Bodensee), Ostallgäu, Unterallgäu und Oberallgäu. Die Versorgungswerte für die Ausbaustufe 3 sind wie folgt:

DAB Regionalnetze Allgäu-Donau Iller (Sender: Grünten, Memmingen, Markt Wald, Pfronten, Pfänder, Ulm) - <u>Ausbaustufe 3</u> - Bezug: Planungsregionen Allgäu und Donau-Iller (bayerischer Teil)	
Indoor	ca. 84% der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 99% der Bevölkerung
Mobil	ca. 99% Straßenabdeckung

Das DAB-Netz Allgäu 8B, Ausbaustufe 3 besitzt folgende Versorgung in Baden-Württemberg im Rahmen eines Overspills:

- Landkreis Alb-Donau-Kreis (Portabel outdoor ca. 86% der Bevölkerung)
- Landkreis Biberach (Portabel outdoor ca. 80% der Bevölkerung)
- Landkreis Ravensburg (Portabel outdoor ca. 74% der Bevölkerung)
- Landkreis Bodenseekreis (Portabel outdoor ca. 84% der Bevölkerung)
- Stadtkreis Ulm (Portabel outdoor ca. 98% der Bevölkerung)

C.

Auswahlkriterien

Die Landeszentrale schreibt die Nutzung von zwei verfügbaren terrestrischen Übertragungskapazitäten für die digitale terrestrische Verbreitung von zwei Hörfunkangeboten im DAB+-Standard nach folgenden Maßgaben aus:

1. Vorrangig sollen zur Erhöhung der Meinungsvielfalt Vollprogramme mit auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Informationen organisiert werden.
2. Die Bewerbung kann sich auf beide Kapazitäten oder nur auf eine Kapazität beziehen.
3. Die Bereitschaft sich für die Steigerung der DAB+-Endgerätepenetration zu engagieren und sich finanziell an bayernweiten Marketingmaßnahmen zu beteiligen ist erforderlich und von neuen Bewerbern konkret zu erklären.

4. Bewerber können sich sowohl bereits von der Landeszentrale genehmigte Anbieter, deren Genehmigung am 01.09.2016 noch nicht abgelaufen war (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayMG), als auch Neubewerber um eine Genehmigung als lokaler bzw. regionaler Anbieter. Anbieter entsprechend Nr. 4 der Grundlagen der Bekanntmachung sind ebenfalls berechtigt sich zu bewerben.
5. Die Landeszentrale weist die Übertragungskapazität befristet auf zehn Jahre zur Nutzung zu.
6. Unter mehreren geeigneten Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl treffen. Die Auswahlkriterien gemäß § 19 der Rundfunksatzung (RfS) finden Anwendung, soweit nicht die Besonderheiten der digitalen Hörfunkverbreitung eine abweichende Behandlung erfordern. Hier wird insbesondere auf Nr. 4 der Grundlagen der Bekanntmachung dieser Ausschreibung verwiesen. Die Rundfunksatzung ist im Internetangebot der Landeszentrale unter www.blm.de abrufbar.

D.

Bereitstellung der Technik, Kosten

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (BMT) beauftragen. Die Voraussetzung für eine Beteiligung am Organisationsverfahren ist, dass der Bewerber verbindlich seine Bereitschaft erklärt, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
2. Für die DAB+-Kapazitäten mit den jeweils unter B. beschriebenen Merkmalen fallen folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:

Für die DAB+-Kapazitäten liegt der CU-Preis bei derzeit 31,10 € je Monat. Grundlage ist der derzeit gültige Tarif der BMT. Für eine DAB+-Kapazitäten von 80 CU liegt damit das monatliche Entgelt beispielhaft bei derzeit € 2.488,- (netto). Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 30. März 2017 geändert durch die Richtlinie vom 14. Dezember 2018 (AMBI 2018, S. 39).

Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden.

E.

Organisationsverfahren

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens **17.04.2020** (Ausschlussfrist) **schriftlich** ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Angabe der Gesellschaftsform/Rechtsform mit gesellschaftlicher Zusammensetzung bzw. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,
 - b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum und der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen in Umfang sowie in Inhalt anzugeben,
 - c) Darlegung der geplanten und bereits vorhandenen personellen (detaillierte Aufstellung mit allen festen und freien Mitarbeiter), organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
 - d) Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungs- bzw. Zuweisungszeitraum,
 - e) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
 - f) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale,

g) Zusicherung, die unter Abschnitt D. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Eine frühere Interessensbekundung, Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter, ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der o.g. Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung.
3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können **nicht berücksichtigt** werden.
4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,- (i.W. Eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE 33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. **30035** zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 11.03.2020

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Siegfried Schneider
Präsident